

Amtsblatt

Nummer 49
75. Jahrgang
Montag, 02. Dezember 2019

Umlegung „Keilberg 1“

Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt „Lärchenweg“ des Umlegungsgebietes (§ 69 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt „Lärchenweg“ des Umlegungsgebietes „Keilberg 1“ auf Grund des Beschlusses vom 05. November 2019 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „Lärchenweg“ der Umlegung, der bereits überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist, umfasst ein Gebiet, das von den Südgrenzen der Flst.Nr. 1601/14, 1659/3, 1660/1, 1661/1 und 1665/1 im Süden, im Osten durch die Ostgrenzen der Flst.Nr. 1665/1, 1669/1, 1670/1, 1670/2 und 1671/1, im Westen durch die Westgrenzen der Flst.Nr. 1601/14, 1646/1, 1647/4 und 1647/5 und durch die Nordgrenzen der Flst.Nr. 1646/1, 1649/4, 1651/1, 1652/2, 1653/3, 1655/1, 1656/1, 1657/2 und 1671/1 im Norden begrenzt wird. Im Einzelnen befinden sich im vorgenannten Teilabschnitt die Einlagegrundstücke mit den Flst.Nrn. 1601/14, 1601/16, 1646/1, 1647/4, 1647/5, 1648/1, 1649, 1649/2, 1649/3, 1649/4, 1651, 1651/2, 1651/3, 1652/1, 1652/2, 1652/3, 1653/2, 1653/3, 1655/1, 1655/2, 1655/3, 1656/1, 1657/1, 1657/2, 1659/3, 1660/1, 1661/1, 1665/1, 1669/1, 1670/1, 1670/2, 1671/1 und 1671/2, alle Gmkg. Schwabelweis. Des

Weiteren wurden aus katastertechnischen Gründen die Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 1601/6, 1656, 1670 und 1673, alle Gmkg. Schwabelweis, beigezogen.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebietes mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeordneten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 19. Mai 1969 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt „Lärchenweg“ behandelten Grundstücken

mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnitts „Lärchenweg“ im Umlegungsgebiet wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Umlegungsplans nicht berührt.

Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Lärchenweg“ des Umlegungsgebietes kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.072 im Neuen Rathaus, Minoritenweg 4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Regensburg, den 11. November 2019

STADT REGENSBURG
in Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

hier: Sperrung der Steinernen Brücke und des Uferweges unter der Steinernen Brücke

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Am 31.12.2019 ab 20.30 Uhr bis 01.01.2020 um 02.00 Uhr wird die Steinernen Brücke in Regensburg auf der Südseite auf Höhe Südwestecke Salzstadel/Südostecke Amberger Stadel, auf der Nordseite am Brückende und auf der Abfahrt zum Oberen Wöhrd auf Höhe des östlichen Endes des Anwesens Müllerstraße 1 (Gaststätte „Alte Linde“) für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt. Weiterhin wird der Fußweg entlang der Donau unter der Steinernen Brücke von der Straße „Am Schallern“ bis zur Eisernen Brücke für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt.
- II. Die sofortige Vollziehung der Nr. I des Bescheides wird angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Gründe:

Seit Anfang der 90er Jahre bis zum Jahreswechsel 1998/1999 sind immer mehr Personen auf die Steinernen Brücke gekommen, um dort den Jahreswechsel zu feiern. Viele brachten Flaschen und Feuerwerkskörper mit. Aus der Menge wurden Feuerwerkskörper abgeschossen. Es war nicht mehr möglich, mit Fahrzeugen auf die Steinernen Brücke zu kommen. In Notfällen hatten die Rettungskräfte erhebliche Probleme wegen der drangvollen Enge an die Einsatzorte auf die Steinernen Brücke zu kommen. 1999/2000 war die Steinernen Brücke wegen eines Feuerwerks, das auf der Brücke abgebrannt wurde, gesperrt. Auch zu den Jahreswechseln 2001 bis 2018/2019 war die Steinernen Brücke aus Sicherheitsgründen gesperrt.

Nach Art. 23 Abs. 1 LStVG können u. a. zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit für Ansammlungen einer grö-

ßeren Anzahl von Menschen Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden.

Um Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, die sich anlässlich des Jahreswechsels zum Feiern im Bereich der Steinernen Brücke in Regensburg aufhalten wollen, zu vermeiden, ordnet die Stadt Regensburg die Sperrung der Brücke für den 31.12.2019 von 20.30 Uhr bis 01.01.2020 um 02.00 Uhr an. Ferner wird die Sperrung des Fußweges unter der Steinernen Brücke entsprechend I Satz 2 dieses Bescheides angeordnet.

In den vergangenen Jahren bis zum Jahreswechsel 1998/1999 haben sich so viele Personen auf der Steinernen Brücke versammelt, dass es den sich dort aufhaltenden Personen nicht möglich war, sich ungehindert auf der Brücke zu bewegen oder diese zu verlassen.

Vielfach wurden Getränke, insbesondere alkoholischer Art, und Feuerwerkskörper mitgenommen. Die Feuerwerkskörper wurden auch auf der Brücke innerhalb der drangvollen Enge der Menschen gezündet. Flaschen wurden auf dem Boden zer schlagen.

Wegen der Menschenmenge auf der Brücke war es nicht möglich, den gezündeten Feuerwerkskörpern oder den Flaschensplintern auszuweichen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Menschen verletzt werden. Den Rettungskräften ist es dann nicht möglich, unverzüglich und ohne zeitliche Verzögerung zur Einsatzstelle zu kommen und die notwendigen Hilfsmaßnahmen für die Verletzten zu leisten. Auch haben die Personen auf der Brücke einen Fluchtweg von mind. 100 m, wenn sie im Gefahrenfall die Brücke verlassen wollen. Da die Abgangsbreiten jeweils nur ca. 5 m betragen, ist auch nicht sichergestellt, dass die Personen die Brücke schnell und zügig verlassen können. Es besteht daher in Verbindung mit den mitgebrachten Getränken, die in manchen Fällen eine Alkoholisierung nach sich ziehen, und den mitgebrachten Feuerwerkskörpern die erhöhte Gefahr, dass auf der Brücke Besucher verletzt werden und nicht die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Im

Panikfall haben sie nicht die Möglichkeit, schnellstmöglich und auf einem sehr kurzen Weg die Brücke zu verlassen.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Personen über die Brüstung der Brücke bzw. bei der Abfahrt zum Oberen Wöhrd über das dortige Gelände stürzen, wenn auf diese Absturzsicherungen sehr großer Druck durch die Menschenmassen ausgeübt wird und diese ggf. dem Druck nicht mehr standhalten.

Um zu vermeiden, dass sich eine große Menschenmenge am Fußweg unter der Steinernen Brücke aufhält und einzelne Personen im Gedränge in die Donau stürzen, ist es auch erforderlich, diesen Weg zu sperren. Der Weg hat keine Absicherung zur Donau und es ist dort auch keine Böschung vorhanden, die die Gefahr eines Sturzes in die Donau verringern würde.

Um diese konkreten Gefahren, die sich in den früheren Jahren bereits so teilweise verwirklicht haben, zu verhindern, ist es ermessensgerecht, die Sperrung der Brücke anzuordnen. Eine weniger einschneidende und umsetzbare Möglichkeit, die Gefahren zu vermeiden, ist nicht ersichtlich. Es gibt ausreichende Flächen im Umgebungsbereich der Steinernen Brücke, die es ermöglichen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Regensburger Innenstadt trotzdem zu beobachten, so dass die Besucher auch nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Es muss sichergestellt werden, dass die Sperrung auch zur Wirkung kommt, wenn Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung eingelegt werden. Nur durch das Wirksamwerden der Allgemeinverfügung kann sichergestellt werden, dass die angesprochenen Gefahren sich nicht verwirklichen und Personen Schäden an der Gesundheit oder sogar an ihrem Leben leiden. Die

weiteren Gründe, welche die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigen, sind dieselben wie in der Bescheidsbegründung, so dass hierauf verwiesen werden kann.

Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird als Tag, an dem die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt, der erste auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die-

ses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur

elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 18. November 2019

Stadt Regensburg
Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag

Dr. Veit
Rechtsdirektor

Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Harting

Gemäß § 3 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Regensburg (AMBI Nr. 42 vom 17. Oktober 2016) lädt die Stadt Regensburg hiermit die feuerwehrendienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Harting – einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Wahlberechtigte) – zu einer Dienstversammlung am Freitag, 17. Januar 2020, 19:00 Uhr, in das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Harting, St.-Koloman-Weg 2, 93055 Harting ein.

Tagesordnung:

- Wahl des Feuerwehrkommandanten
- Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der Stadt Regensburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg, eingereicht werden. Sie können aber auch noch bei der Dienstversammlung schriftlich oder münd-

lich beim Wahlleiter vorgebracht werden.

Regensburg, 19.11.2019

STADT REGENSBURG
Rechts- und Regionalreferat

Dr. Walter Boeckh

Umlegung „Schwabelweis-Nord“

Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt 7 „Metzgerweg“ des Umlegungsgebietes (§ 69 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt „Metzgerweg“ des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund des Beschlusses vom 05.11.2019 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „Metzgerweg“ des Umlegungsgebietes, der bereits größtenteils mit Wohngebäuden bebaut ist, umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 210 auch einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 260. Der vorgenannte Abschnitt des Umlegungsgebietes wird im Süden durch die Weinbergstraße, im Norden durch den „nördlichen“ Metzgerweg, im Osten durch den „östlichen“ Metzgerweg und im Westen durch den „westlichen“ Metzgerweg begrenzt.

Im Einzelnen befinden sich im Teilabschnitt die einbezogenen Einlagegrundstücke mit den Flst.Nrn. 132/6, 147/6, 366/82, 367, 368, 424, 424/1, 425, 425/1, 426, 426/1, 426/2, 428, 430, 430/1, 431, 432, 432/2, 432/3, 432/4, 435/1, 435/2, 435/3, 436, 436/1, 436/2, 436/3, 437/2, 438, 439/4, 440/5 und 451, alle Gemarkung Schwabelweis.

Der Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebietes mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeteilten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 02.05.1989 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt „Metzgerweg“ behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnitts „Metzgerweg“ im Umlegungsgebiet wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Metzgerweg“ des Umlegungsgebietes kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr, auf Zimmer Nummer 3.074 im Neuen Rathaus, Minoritenweg 4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Regensburg, den 20.11.2019

STADT REGENSBURG

In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

20 E 007 – Abbruch- und Rückbauarbeiten DIN 18459
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 25.11.2019

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

19 A 241 – Innentüren und Zargen DIN 18 355
19 A 233 – Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten DIN 18338, Klempnerarbeiten/Spenglerarbeiten DIN 18339

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

19 E 095 – Gebäudeinnenreinigung
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 25.11.2019

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

4. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

19 A 223 – Dienstleistungskonzession für die Aufstellung und den Betrieb eines Passbildautomaten
19 A 234 – Entsorgung und Verwertung von gemischtem Altglas, Bauschutt, Rigips und Nichtverpackungskunststoffe

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.